

1

Einführung in die Grundlagen des Arbeitsschutzes

Nach Abschluss dieses Kapitels sollten Sie in der Lage sein, die gesellschaftliche Bedeutung des Arbeitsschutzes zu erläutern. Sie sollten die Hierarchie des Rechtssystems beschreiben können. Sie können die Rechtsquellen des Arbeitsschutzes inklusive deren Beziehungen zueinander angeben und kennen das Anwendungsgebiet der jeweiligen Schrift. Sie sollten die Strukturen des Arbeitsschutzes erklären, die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen und deren Funktionen benennen und die Aufgaben der Berufsgenossenschaft aufzählen können.

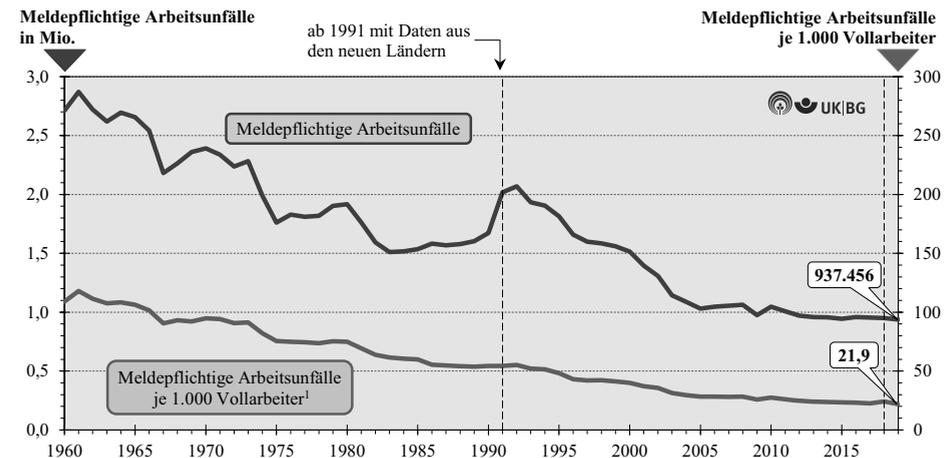
■ 1.1 Zahlen, Daten und Fakten zum Arbeitsschutz

In Tabelle 1.1 ist die Anzahl meldepflichtiger Unfälle der Versicherten aller Unfallversicherungsträger aufgeführt. Es ist erkennbar, dass diese im Vergleich zur vorherigen Erhebung gesunken ist. Dennoch ereigneten sich im Jahr 2019 1.126.283 meldepflichtige Unfälle.

Tabelle 1.1 Meldepflichtige Unfälle von Versicherten aller Unfallversicherungsträger (BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (BMAS); BUNDESANSTALT FÜR ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSMEDIZIN (BAuA) 2020a, S. 9; BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (BMAS); BUNDESANSTALT FÜR ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSMEDIZIN (BAuA) 2020b, S. 9)

meldepflichtige Unfälle	2018	2019	Abweichung in %
meldepflichtige Arbeitsunfälle	949.309	937.456	-1,2
Wegeunfälle	190.602	188.827	0,9
Unfälle zusammen	1.139.911	1.126.283	-1,2

Bild 1.1 zeigt den Verlauf aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle in Deutschland seit dem Jahr 1960. Bei der Betrachtung über diesem Zeitraum fällt auf, dass die Unfallzahlen rückläufig sind.



Quelle: Unfallversicherungsträger

¹ Durch eine geänderte Erfassung der Arbeitsstunden ab 2018 und der Versicherungsverhältnisse ab 2019 bei gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand sind auch Vollarbeiterzahlen und Arbeitsstunden sowie auf diesen Größen basierende Unfallquoten nicht mit den Vorjahren vergleichbar. Dadurch kommt es in einzelnen Bereichen zu deutlichen Veränderungen.

Bild 1.1 Verlauf der meldepflichtigen Arbeitsunfälle aller Versicherten in Deutschland von 1960 bis 2019 (BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (BMAS); BUNDESANSTALT FÜR ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSMEDIZIN (BAuA) 2020b, S. 38)

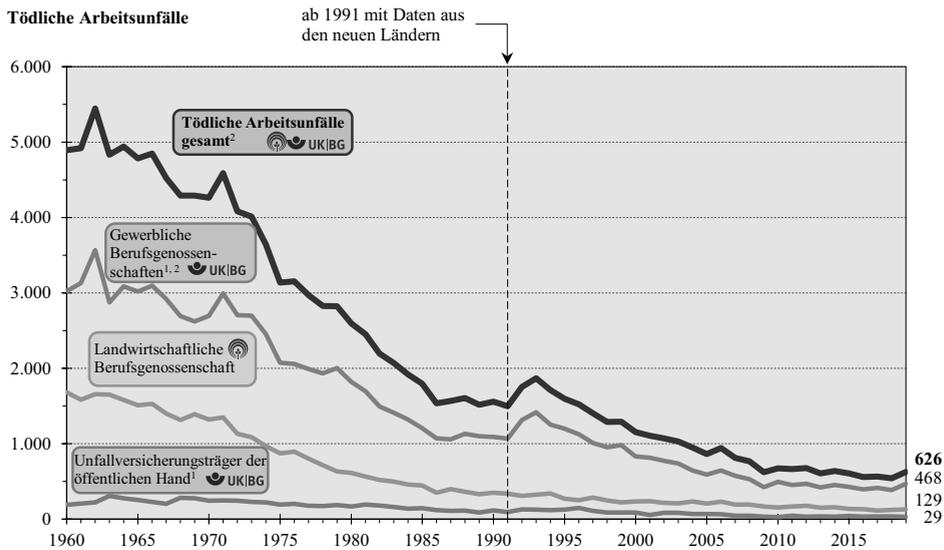
Tabelle 1.2 Unfälle mit Todesfolge von Versicherten aller Unfallversicherungsträger (BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (BMAS); BUNDESANSTALT FÜR ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSMEDIZIN (BAuA) 2020a, S. 9; BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (BMAS); BUNDESANSTALT FÜR ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSMEDIZIN (BAuA) 2020b, S. 9)

Unfälle mit Todesfolge	2018	2019	Abweichung in %
tödliche Arbeitsunfälle	541	626	15,7
tödliche Wegeunfälle	314	312	-0,6
tödliche Unfälle zusammen	855	938	9,7
Berufskrankheiten mit Todesfolge	2457	2581	5,0

In Tabelle 1.2 sind die Unfälle mit Todesfolge, die allen Unfallversicherungsträgern gemeldet wurden, aufgeführt. Aus dieser Tabelle wird deutlich, dass die Wegeunfälle mit Todesfolge zwar geringfügig abgenommen haben, die Arbeitsunfälle mit Todesfolge und Todesfälle, bei denen Berufskrankheiten die Ursache waren, jedoch signifikant zugenommen haben.

In Bild 1.2 ist der Verlauf aller tödlichen Arbeitsunfälle in Deutschland von 1960 bis 2019 dargestellt. Auch hier ist ein starker Rückgang erkennbar.

Bei der Auswertung des Unfallgeschehens wird zwischen Unfall und Berufskrankheit unterschieden. Ein Arbeitsunfall ist nach § 8 SGB VII ein Unfall, den eine versicherte Person infolge der versicherten Tätigkeit erleidet. Das kann ein Schüler sein, der sich beim Schulsport ein Bein bricht oder ein Koch, der sich in der Küche die Hand verbrennt. Zu den Arbeitsunfällen zählen auch Wegeunfälle. Das sind Unfälle, die sich auf dem Weg von oder zur Arbeit ereignen. In der Regel ist dabei der direkte Weg gemeint, Umwege sind jedoch ebenfalls versichert, wenn es sich um Fahrgemeinschaften, Umleitungen etc. handelt (§ 8 SGB VII).



Quelle: Unfallversicherungsträger

¹ Im Jahr 2016 hat die Unfallkasse Post und Telekom (früher Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (gewerbliche Berufsgenossenschaft) zur Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (kurz BG Verkehr) fusioniert. Die hier dargestellten Zahlen für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und die gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden ab dem Jahr 1973 rückwirkend angepasst.

² Im Jahr 2019 einschließlich 84 Fälle aus den Jahren 2000 bis 2005, die erst nach Abschluss von Strafprozessen aufgenommen werden konnten.

Bild 1.2 Verlauf der tödlichen Arbeitsunfälle aller Versicherten in Deutschland von 1960 bis 2019 (BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (BMAS); BUNDEANSTALT FÜR ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSMEDIZIN (BAuA) 2020b, S. 40)

Berufskrankheiten sind nach § 9 SGB VII Krankheiten, die in der sogenannten Berufskrankheiten-Liste (BK-Liste), der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV), aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um Krankheiten, denen nach medizinischen Vorgaben vor allem Menschen ausgesetzt sind, die einer besonderen Arbeit nachgehen. In diesen beiden Fällen, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, kommt prinzipiell die gesetzliche Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln für die Kosten auf.

Ein Unfall ist nach § 8 SGB VII wie folgt definiert: Zu einer Gefährdung kommt es, wenn ein Mensch (oder mehrere Menschen) und ein Gefährdungsfaktor (oder mehrere Gefährdungsfaktoren bzw. Einwirkungen) unter (vorhersehbaren) gefahrbringenden Bedingungen zeitlich und räumlich zusammentreffen. Unter begünstigenden (zufälligen) Bedingungen erfolgt daraus ein Unfall. Ein Arbeitsunfall unterscheidet sich von einem Unfall dadurch, dass es sich bei dem Geschädigten um eine versicherte Person handelt, die bei einer versicherten Tätigkeit verunfallt. Der Kriterien eines Arbeitsunfalls sind in Bild 1.3 dargestellt.

Die jeweiligen Häufigkeiten des Auftretens von Unfällen, Beinaheunfällen und deren Folgen lassen sich in einer Unfallpyramide (Bild 1.4) darstellen. Dabei wird eine Unterscheidung in tödliche Unfälle, Unfälle mit Ausfallzeiten (neue Unfallrenten), medizinische Behandlungen (meldepflichtige Unfälle), Erste-Hilfe-Leistungen (Beinahe Unfälle) und unsichere Handlungen/Zustände (sicherheitswidrige Verhaltensweisen) vorgenommen. Sicherheitswidrige Verhaltensweise meint dabei, dass ein Regelverstoß gegen Arbeitsschutzmaßnahmen vor-

Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn eine...

versicherte Person	→	alle Arbeitnehmer
bei einer versicherten Tätigkeit	→	betriebliche Tätigkeit, Weg von einem Ort der Tätigkeit und zurück
einen Unfall	→	zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (z. B. Sturz/ Schlag)
mit Gesundheitsschaden erleidet	→	z. B. Prellung, Quetschungen, Schnitt, Bruch

Bild 1.3 Kriterien eines Arbeitsunfalls nach § 8 SGB VII

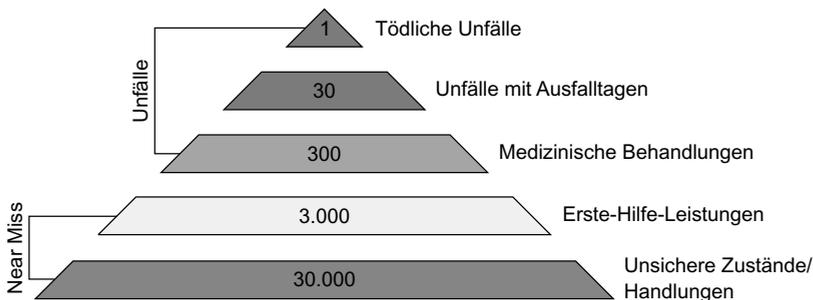


Bild 1.4 Unfallpyramide in Deutschland und Österreich nach AUSTRIAN NEARMISS ASSOCIATION (2012)

gelegen hat, der zu keinem Unfall geführt hat. Die Unfallpyramide zeigt, dass aus einer Summe von 30.000 unsicheren Handlungen bzw. unsicheren Zuständen 3000 Erste-Hilfe-Leistungen, 300 medizinische Behandlungen, 30 Unfälle mit Ausfallzeiten und 1 Unfall mit Todesfolge resultieren. Near Miss bezeichnet einen Beinahezusammenstoß (LEO 2015).

In Bild 1.5 ist das Arbeitsunfallgeschehen im Jahr 2019 aufgeteilt nach Berufsgruppen dargestellt. Dabei ist erkennbar, dass sich die meisten Unfälle in Handwerksberufen ereignen. Die geringste Unfallwahrscheinlichkeit weist die Gruppe der Führungskräfte auf.

In Bild 1.6 ist das Arbeitsunfallgeschehen nach Altersklassen im Jahr 2019 dargestellt. Zwischen 20 und 60 Jahren ist die Unfallwahrscheinlichkeit etwa gleichbleibend hoch. Dies hat vor allem den Grund, dass sich in dieser Altersklasse der höchste Anteil an Arbeitnehmern befindet.

In Bild 1.7 ist das Arbeitsunfallgeschehen des Jahres 2019 unterschieden nach der Art der Verletzung dargestellt. Bei den meldepflichtigen Unfällen stellen die Wunden oder Zerreißungen den größten Anteil dar. Luxationen haben den geringsten Anteil. Eine Luxation ist eine Verrenkung, bei der ruckartig Knochen aus den Gelenken springen (PSCHYREMBEL 2013, S. 993). Bei den neuen Unfallrenten entfällt der größte Anteil auf geschlossene Frakturen, der geringste Anteil auf Verbrennungen, Erfrierungen und Stromeinwirkungen. Bei den tödlichen Unfällen stellen Quetschungen den größten Anteil dar, während (Dis-)Torsionen in keinem Fall zu einem tödlichen Unfall geführt haben.

Berufshauptgruppe	Meldepflichtige Unfälle		Neue Unfallrenten		Tödliche Unfälle	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Führungskräfte (Betriebsleiter u. a.)	3.701	0,5	116	1,0	4	1,8
Akademische Berufe	12.512	1,6	201	1,7	3	1,4
Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe	70.424	9,0	1.490	13,0	7	3,2
Bürokräfte, kaufmännische Angestellte	72.381	9,3	872	7,6	7	3,2
Dienstleistungsberufe, Verkäufer in Geschäften und auf Märkten	122.081	15,6	1.106	9,6	11	5,0
Fachkräfte in der Land-/Forstwirtschaft und Fischerei	6.224	0,8	84	0,7	3	1,4
Handwerks- und verwandte Berufe	257.038	32,9	3.812	33,2	86	39,4
Anlagen- und Maschinenbediener sowie Montierer	107.761	13,8	1.935	16,8	53	24,3
Hilfsarbeitskräfte	118.969	15,2	1.763	15,3	40	18,3
Keine Angabe und Sonstige	9.490	1,2	108	0,9	2	0,9
Gesamt	780.581	100,0	11.487	100,0	218	100,0

Bild 1.5 Arbeitsunfallgeschehen 2019 gegliedert nach Beruf und bezogen auf alle Versicherten in Deutschland (DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG E.V. (DGUV) 2020, S. 33)

Altersklasse	Meldepflichtige Unfälle		Neue Unfallrenten		Tödliche Unfälle	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 19 Jahre	33.591	4,3	170	1,5	5	2,3
20 bis unter 25 Jahre	89.482	11,5	518	4,5	8	3,7
25 bis unter 30 Jahre	85.748	11,0	637	5,5	14	6,4
30 bis unter 35 Jahre	84.323	10,8	684	6,0	14	6,4
35 bis unter 40 Jahre	78.533	10,1	785	6,8	14	6,4
40 bis unter 45 Jahre	73.927	9,5	954	8,3	17	7,8
45 bis unter 50 Jahre	78.344	10,0	1.376	12,0	20	9,2
50 bis unter 55 Jahre	97.330	12,5	1.972	17,2	41	18,8
55 bis unter 60 Jahre	92.334	11,8	2.156	18,8	43	19,7
60 bis unter 65 Jahre	55.322	7,1	1.564	13,6	22	10,1
65 Jahre und älter	10.959	1,4	671	5,8	20	9,2
keine Angabe	689	0,1	0	0,0	0	0,0
Gesamt	780.581	100,0	11.487	100,0	218	100,0

Bild 1.6 Arbeitsunfallgeschehen 2019 gegliedert nach Altersklassen und bezogen auf alle Versicherten in Deutschland (DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG E.V. (DGUV) 2020, S. 39)

Art der Verletzung	Meldepflichtige Unfälle		Neue Unfallrenten		Tödliche Unfälle	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wunde, Zerreiung	259.688	33,3	2.745	23,9	36	16,5
<i>darunter: oberflchliche Zerreiung</i>	159.207	20,4	140	1,2	4	1,8
Erschterung, Oberflchenprellung	191.050	24,5	264	2,3	4	1,8
(Dis-)Torsion	148.655	19,0	340	3,0	0	0,0
Geschlossene Fraktur	88.921	11,4	6.290	54,8	27	12,4
Quetschung (Contusio)	37.202	4,8	381	3,3	115	52,8
Verbrennungen, Erfrierungen, Vertzungen, Strom etc.	22.000	2,8	138	1,2	10	4,6
Nicht nher bez. Verletzungsart	13.183	1,7	110	1,0	0	0,0
Infektion, Vergiftung, Schock etc.	8.677	1,1	245	2,1	10	4,6
Offene Fraktur	6.109	0,8	615	5,4	14	6,4
Luxation	5.014	0,6	359	3,1	2	0,9
Gesamt	780.581	100,0	11.487	100,0	218	100,0

Bild 1.7 Arbeitsunfallgeschehen 2012 gegliedert nach der Art der Verletzung und bezogen auf alle Versicherten in Deutschland (DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG E.V. (DGUV) 2020, S. 55)

Tabelle 1.3 Aufwendungen aller Unfallversicherungstrger nach BUNDESMINISTERIUM FR ARBEIT UND SOZIALES (BMAS); BUNDESANSTALT FR ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSMEDIZIN (BAuA) (2020a, S. 9), BUNDESMINISTERIUM FR ARBEIT UND SOZIALES (BMAS); BUNDESANSTALT FR ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSMEDIZIN (BAuA) (2020b, S. 9)

Aufwendungen in Mio. €	2018	2019
Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung	15.476	16.103
Renten an Verletzte und Hinterbliebene	5912	5995
Prvention und Erste Hilfe	1291	1352

Unflle fgen der Gesellschaft unter anderem durch die notwendigen finanziellen Aufwendungen fr die Verunfallten einen hohen Schaden zu. In Tabelle 1.3 sind die Kosten, die durch Arbeitsunflle und Berufskrankheiten verursacht wurden, aufgelistet. Dabei ist zu erkennen, dass die Kosten fr alle Positionen zugenommen haben. In Summe wurden bei allen Unfallversicherungstrgern im Jahr 2019 ca. 16 Milliarden € aufgebracht. Zum Vergleich: Das deutsche Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2020 betrug laut STATISTISCHEM BUNDESAMT (2021) 3368 Milliarden €.

■ 1.2 Rechtliche Einordnung des Arbeitsschutzes

Bild 1.8 zeigt eine bersicht ber das deutsche Vorschriften- und Regelwerk zum Arbeitsschutz. An oberster Stelle der nationalen Gesetzgebung, welche dem europischen Recht

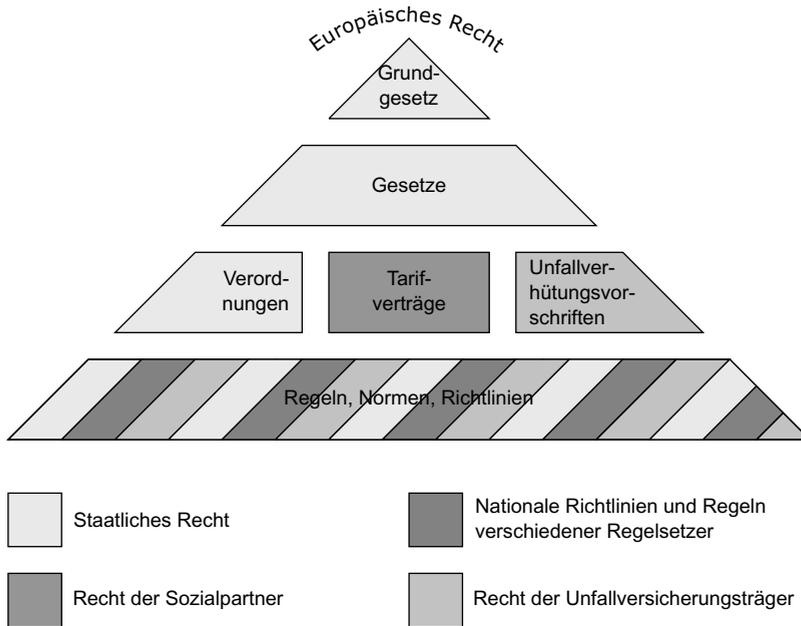


Bild 1.8 Übersicht des europäischen Rechts nach INSTITUT FÜR ARBEITSSCHUTZ DER DEUTSCHEN GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG (2022)

unterliegt, steht das Grundgesetz (GG). Die im GG festgeschriebenen Paragraphen werden in weiteren Gesetzen spezifiziert. Auf Basis der Gesetze gibt es Verordnungen, Tarifverträge und Unfallverhütungsvorschriften (UVVen), in denen Schutzziele festgelegt werden. In Regeln, Normen und Richtlinien werden diese Schutzziele konkretisiert und detailliert. Demnach untersteht der Arbeitsschutz, repräsentiert durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), in Deutschland dem GG. Gesetze werden generell durch Verordnungen, Tarifverträge und Vorschriften ergänzt. Im Falle des Arbeitsschutzes gehören zu dieser Stufe des Rechts z. B. die Strahlenschutzverordnung und die UVVen DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention). Zu den Verordnungen zählen zudem die Arbeitsstättenverordnung, die Baustellenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung etc. Die Verordnungen werden durch Technische Regeln, beispielsweise die Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) konkretisiert. Die Technischen Regeln besitzen Vermutungswirkung, d. h. die Umsetzung der in den Technischen Regeln geforderten Maßnahmen hat die Vermutung zur Folge, dass die Schutzziele der übergeordneten Gesetze und Verordnungen eingehalten sind. Eine Abweichung von den Technischen Regeln ist zulässig, sofern nachgewiesen werden kann, dass durch die getroffenen Schutzmaßnahmen mindestens die selbe Sicherheit wie bei Umsetzung der Technischen Regeln gewährt werden kann. (TRBS 1001)

Das nationale Vorschriften- und Regelwerk ist eine Umsetzung der europäischen Richtlinien über Binnenmarkt und der Sozialcharta. Die Binnenmarktrichtlinie hat einen Angleich von nationalen Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes und den Abbau von Handelshemmnissen zum Ziel. Sie ist in Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV festgelegt. Aus ihr resultieren beispielsweise auf europäischer

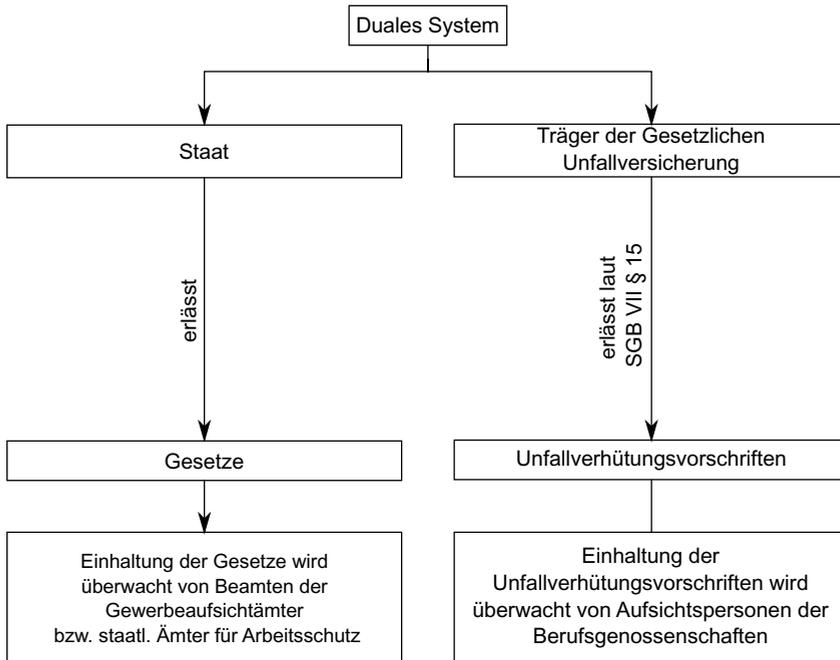


Bild 1.9 Darstellung des dualen Systems

Ebene die Maschinenrichtlinie (MRL) und auf nationaler Ebene das deutsche Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie zugehörige Rechtsverordnungen wie die Maschinenverordnung (9. ProdSV). Die Sozialcharta ist in Artikel 153 des AEUV festgelegt. Sie soll für eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sorgen und bildet einen Mindeststandard. Aus ihr resultieren das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz. Um das europäische Regelwerk umzusetzen, existiert in Deutschland ein duales System, welches in Bild 1.9 dargestellt ist. Auf der einen Seite steht der Staat, der die Gesetze erlässt und zur Überwachung der Einhaltung der Gesetze Beamte der Gewerbeaufsichtsämter oder staatlicher Ämter für Arbeitsschutz stellt. Auf der anderen Seite stehen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Unfallversicherungsträger erlassen gemäß § 15 SGB VII UVVen, deren Einhaltung von Aufsichtspersonen der BGs und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand überwacht wird. Die UVVen sind verbindliche autonome Rechtsnormen. Sie enthalten Schutzziele, Methoden zur Gefahrenabwehr und Mindestanforderungen über den sicheren Betrieb von Einrichtungen und Arbeitsverfahren, sichere Schutzmittel und das sichere Verhalten von Unternehmern und Versicherten. Zusätzlich existieren Durchführungsanweisungen (bei älteren Unfallverhütungsvorschriften). Die Durchführungsanweisungen zeigen, wie Forderungen der UVVen erreicht werden können. Des Weiteren enthalten sie Hinweise auf anerkannte Regeln der Technik.

■ 1.3 Strukturen des betrieblichen Arbeitsschutzes

Der Arbeitsschutz wird in Betrieben durch unterschiedliche Personen verwirklicht. Zu diesen Personen zählen der Unternehmer selbst, Delegierte des Betriebsrats, der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa), alle Sicherheitsbeauftragten sowie die sonstigen Beauftragten. Aus den genannten Personen formiert sich der Arbeitsschutzausschuss. Dieser ist ab einer Unternehmensgröße von 20 Personen Pflicht (§ 11 ASiG). Er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Aufgabe des Arbeitsschutzausschusses ist es, über die Belange des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten und das weitere Vorgehen festzulegen. (ASiG) In Bild 1.10 ist die Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses, die in § 11 des ASiG festgeschrieben ist, dargestellt.



Bild 1.10 Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses nach § 11 ASiG

Bei den relevanten Personen ist stets zwischen den Qualifikationen fachkundiger und sachkundiger Personen zu unterscheiden. Fachkunde bedeutet, dass die entsprechende Person die Befähigung zur Ausübung einer bestimmten Aufgabe besitzt. Diese kann durch eine Berufsausbildung, die Berufsausübung, eine zeitnahe berufliche Tätigkeit oder die Teilnahme an speziellen Fortbildungen erreicht werden. Sachkundig ist eine Person erst dann, wenn sie einen speziellen, behördlich anerkannten Sachkundelehrgang mit entsprechender Prüfung erfolgreich absolviert hat. Unter welchen Voraussetzungen Fach- bzw. Sachkunde erreicht ist, wird in den entsprechenden Verordnungen (z. B. § 2 GefStoffV) und den Technischen Regeln (z. B. TRGS 400) definiert.

Die Struktur des betrieblichen Arbeitsschutzes kann in Linien- und Stabsfunktionen unterschieden werden. Dies ist in Bild 1.11 dargestellt. Die Akteure des Arbeitsschutzes, Betriebsrat, Betriebsarzt, SiFa und die Sicherheitsbeauftragten, übernehmen die Stabsfunktion. Das bedeutet, dass sie eine höhere Instanz (den Unternehmer) bei der Lösung eines Problems (der Sicherstellung des Arbeitsschutzes) unterstützen (GABLER WIRTSCHAFTSLEXIKON 2018). Sie haben die Aufgabe, die in einer Linienfunktion gegliederten Mitarbeiter samt Unternehmer in Belangen des Arbeitsschutzes zu beraten, zu unterstützen und mitzubestimmen. Eine Linienfunktion ist eine hierarchische Anordnung. In diesem Falle bedeutet das, dass der Unternehmer über allem steht, gefolgt vom Werksleiter usw. (GABLER WIRTSCHAFTSLEXIKON 2018).

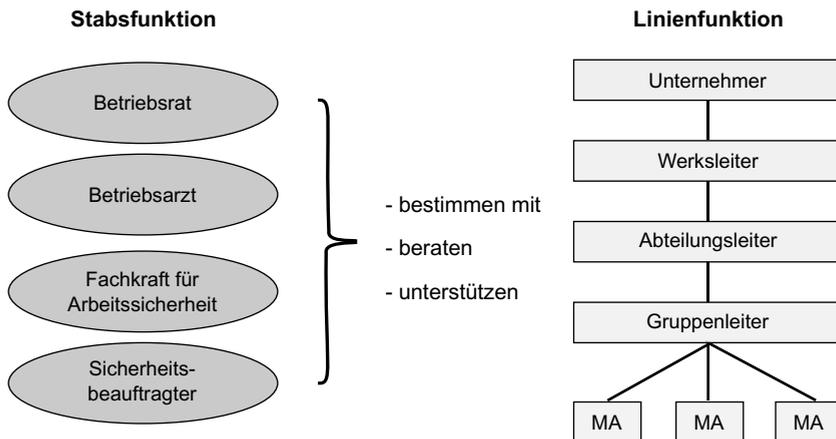


Bild 1.11 Darstellung der betrieblichen Stabs- und Linienfunktion (nach GABLER WIRTSCHAFTSLEXIKON (2018))

Der **Betriebsrat** hat zum einen darüber zu **wachen**, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Zum anderen hat er die Aufgabe, Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dabei helfen, für den Arbeitsschutz zu sorgen, beim Arbeitgeber zu **beantragen**. (BetrVG)

Die **SiFa** hat die Aufgabe, den Arbeitsschutz zu **organisieren**. Für die Qualifikation zur SiFa ist eine sechswöchige Ausbildung bei der BG oder bei privaten Institutionen wie beispielsweise TÜV oder DEKRA notwendig. Danach muss die SiFa einen gewissen Mindeststundensatz an Arbeitszeit für die sicherheitstechnische Betreuung des Unternehmens aufweisen. Der Mindeststundensatz richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten und nach der Art der Gefährdung (DGUV Vorschrift 2). Ihre Aufgabenschwerpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Beratung** des Unternehmens in Fragen des Arbeitsschutzes
- Sicherheitstechnische **Überprüfung** von Anlagen und Arbeitsmitteln
- Beobachtung der **Durchführung** des Arbeitsschutzes in Betrieben
- **Einwirkung** auf alle Beschäftigten, sich sicherheitsgerecht zu verhalten

(DGUV Vorschrift 2)(ASiG)

Der **Sicherheitsbeauftragte** hat die Aufgabe, Verstöße gegen Vorschriften und Regeln zu **melden** und die Mitarbeiter zum richtigen Verhalten zu **motivieren**. Das heißt, er hat den Unternehmer bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Des Weiteren hat er die Versicherten auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen. Sicherheitsbeauftragte sind ab regelmäßig mehr als 20 Mitarbeitern zu bestellen. Die Anzahl an Sicherheitsbeauftragten richtete sich nach der zeitlichen, räumlichen und fachlichen Nähe sowie der Anzahl an Beschäftigten und der im Unternehmen vorhandenen Unfall- und Gesundheitsgefahren. (DGUV Vorschrift 1)

■ 1.4 Aufgaben und Leistungen der BG

Das deutsche Sozialversicherungssystem ruht auf fünf Säulen. Diese sind in Bild 1.12 dargestellt. Es handelt sich dabei um die gesetzliche Kranken-, die Unfall-, die Renten-, die Arbeitslosen-, und die Pflegeversicherung. Mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Beiträge paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Die gesetzliche Unfallversicherung wird nur aus Arbeitgeberbeiträgen finanziert.

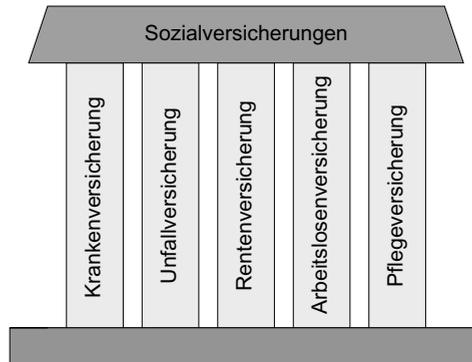


Bild 1.12 Die fünf Säulen der Sozialversicherung nach SGB I

Die BGs sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Unternehmen der deutschen Privatwirtschaft und deren Beschäftigte. Das bedeutet, dass im Versicherungsfall (Arbeitsunfall und Berufskrankheit) die BG für die Entschädigung des Verunfallten aufkommt. Das kann sowohl auf finanzielle Art (Rente) als auch in Form von Heilbehandlungen (Krankenhaus, Reha) geschehen. Finanziert werden die Entschädigungen aus den Beiträgen, welche die Arbeitgeber für jeden Beschäftigten einzahlen. Neben den gewerblichen BGs gibt es die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (z. B. Landesunfallkassen und kommunale Unfallversicherungen), die die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die öffentliche Hand (z. B. Schulen, Gemeinden, Universitäten) bildet. (SGB VII)

Die BG selbst ist von den zwei Prinzipien Selbstverwaltung und paritätische Mitbestimmung geprägt und gliedert sich nach Bild 1.13 wie folgt: Das Fundament der BG bilden auf der einen Seite die Beschäftigten und auf der anderen Seite die Unternehmer. Beide Gruppen wählen im Rahmen der Sozialwahlen die Vertreterversammlung, welche paritätisch besetzt ist. Aus der Vertreterversammlung wird der Vorstand gewählt. Dieser ist ebenfalls paritätisch besetzt. (SGB VII)

Die BG löst nach § 104 SGB VII einen möglichen Haftungsanspruch der Mitarbeiter an den Unternehmer ab. Das bedeutet, dass die Beschäftigten einen Leistungsanspruch an die BG haben, der Anspruch gegen den Unternehmer in der Regel entfällt. Als Gegenleistung zur Haftungsablösung zahlt der Unternehmer Beiträge an die BG.

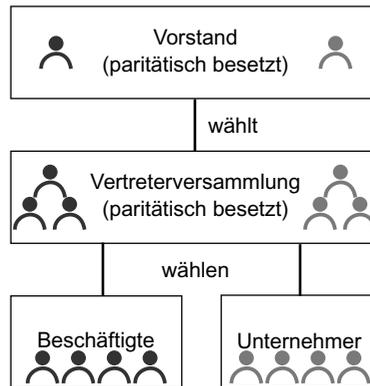


Bild 1.13 Aufbau der Gremien der BG

Die BGs haben nach § 1 SGB VII den gesetzlichen Auftrag **mit allen geeigneten Mitteln**

- Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
- der Ursache von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nachzugehen,
- für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen
- und die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu mindern.

Daraus ergibt sich für die Unfallversicherungsträger nach §§ 1, 14 SGB VII der Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln für

- **Prävention**, also die Verhütung von Berufskrankheiten, Unfällen und Gesundheitsgefahren,
- **Rehabilitation**, also Heilbehandlungen und berufliche Förderung,
- und **Entschädigung**, also Geldleistung bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheiten zu sorgen.

Des Weiteren haben die BGs einen umfangreichen Maßnahmenkatalog für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit entwickelt. Dieser umfasst unter anderem: Forschung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Messungen am Arbeitsplatz, Ermittlung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Beratung und Überwachung, die Erstellung von Vorschriften und Regelwerken und die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen (DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG E. V. (DGUV) 2016). Der Versicherungsschutz betrifft alle Personen und Ereignisse, die gesetzlich versichert sind. Zu den versicherten Personen zählen nach §§ 2, 3, 6 SGB VII

- alle Beschäftigten und den Beschäftigten gleichgestellte Personen, sie sind pflichtversichert,
- Personen, die im Rahmen der Satzungen der einzelnen Unfallversicherungsträger festgelegt sind
- und die Unternehmer, falls sie sich freiwillig durch einen Antrag versichert haben.

Zu den versicherten Ereignissen zählen nach § 7 SGB VII

- Arbeitsunfälle inkl. Wegeunfälle
- und Berufskrankheiten.

Kommt es trotz der Prävention zu einem Versicherungsfall, so kommt die BG unter anderem für die Kosten der folgenden Heilbehandlungen auf (SGB VII):

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel einschließlich Krankengymnastik
- Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischer und anderer Mittel
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie
- Berufsfindung und Arbeitserprobung
- Gewährung von Pflege

Des Weiteren kommt die BG für folgende Geldleistungen auf:

- Verletztengeld (bei Arbeitsunfähigkeit)
- Übergangsgeld (während der Berufshilfe)
- Verletztenrente (bei Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 v. H. und länger als 26 Wochen)
- Hinterbliebenenrente an Witwen und Waisen

Stichwortverzeichnis

A

Analyseworkshop 172, 176
Anlage
– überwachungsbedürftige 73
Anlagenbetreiber 142
Anlagenverantwortlicher 142
Arbeitsmittel 10, 25, 73–75, 77–80, 155, 158, 281
– Prüfung 77, 78
Arbeitsplatzgrenzwert 97, 99, 100, 102
Arbeitsschutzausschuss 9
Arbeitsschutzgesetz 7, 8, 80, 203
Arbeitssicherheitsgesetz 7, 8, 31
Arbeitssituationsanalyse 176–178
Arbeitsstättenverordnung 7, 254
Arbeitsunfall 2–4, 11, 12, 15, 16, 19, 20, 22, 23, 43, 97
Arbeitsverantwortlicher 142
Auslösewert 117–119, 121, 122
– oberer 117
– unterer 117

B

Basisschutz 134, 135
Baumusterprüfung 58
– EG-Baumusterprüfung 54, 57
Beanspruchung 167, 168
– psychische 167
Belastung 167, 168
– psychische 167, 168, 170, 171
BELS 176
Beobachtungs-Interview 172, 176
Beratung, arbeitsmedizinisch-toxologische 104
Berufsgenossenschaft 1, 8, 10–13, 15, 16
Berufskrankheit 2, 3, 6, 10–13, 24, 25, 97, 109, 281
Bestimmungsgrößen
– menschlicher Leistung 169
Betriebsanweisung 75, 98, 104, 105

Betriebsarzt 9, 158
Betriebsrat 9, 10, 20
Betriebssicherheitsverordnung 7, 73, 74, 79–81, 218
Beurteilungspegel 111, 112, 283
Bewertungskurve
– A-Bewertungskurve 112
– C-Bewertungskurve 112
Branddreieck 106
Brandgefahr 106

C

CE-Kennzeichnung 54, 56, 57, 63, 68
Chemikalienrecht 83
CLP 83

D

Dauerschallpegel
– äquivalenter 111, 283
Duales System 8

E

EG-Konformitätserklärung 63
Eintrittswahrscheinlichkeit 29, 33, 35, 36, 40, 41, 43, 199, 201, 281
Elektrofachkraft 132, 140–142
Elektrotechnisch unterwiesene Person 133, 141, 142
elektrotechnisch unterwiesene Person 142
EMKG 101
Explosionsgefahr 106, 107
Explosionsschutzbereiche 107
Explosionsschutzdokument 107
Expositionsverzeichnis 104

F

Fachkraft
– für Arbeitssicherheit 9, 10, 20, 158

Fachkunde 9
 Fahrlässigkeit 19, 20
 – grobe 19–21
 Fehlerschutz 134, 135
 FELV 135
 FMEA 39, 40
 Funktionskleinspannung 135

G

Garantenstellung 22
 Gefährdung 3, 10, 25, 29, 30, 32–35, 38, 40, 43,
 45, 58, 61, 73–75, 79, 87, 145, 197–199, 281
 – durch Elektrizität 125, 127, 131, 141, 143
 – durch Gleichstrom 130
 – durch Lärm 109, 117, 118, 121, 122, 124
 – durch Laserstrahlung 145, 150, 153, 155,
 158–160, 166
 – durch Lichtbögen 130
 – durch Wechselstrom 129
 Gefährdungsbaumanalyse 41–45
 Gefährdungsbeurteilung 29–34, 45–52, 61, 74,
 75, 80, 98–101, 104, 121, 122, 155, 158–160
 Gefährdungsbeurteilung
 – psychischer Belastungen 170
 Gefahrenklassen 98
 Gefahrstoff 83, 91, 197
 Gefahrstoffe 97–102, 104, 106–108
 Gefahrstoffverordnung 7
 Gefahrstoffverzeichnis 98
 Gehörschaden 116
 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz 65
 Geräuschkategorie 120, 121
 Globalisiertes Harmonisiertes System 83, 91, 93
 Grenzwert, biologischer 99, 100, 102
 GS-Zeichen 68

H

Haftung 15, 18, 19, 26, 27
 Haftungsablösung 11, 19
 Hörfeld 115, 116
 Hörschwelle 111, 115, 283, 284

I

Impulshaltigkeit 283
 IP → Schutzgrade für Berührungs- und
 Fremdkörperschutz

K

Kohärenz 149
 Konformitätsbewertungsstelle 65, 67, 68
 Konformitätserklärung 55–57, 63, 67, 68
 – EG-Konformitätserklärung 54, 55

L

Lärm 109, 110, 112, 116–118, 121, 124, 198
 LärmVibrationsArbSchV 121, 122
 Laser 145, 149–155, 160, 162
 Laserklasse 153, 160, 162
 Laserschutzbeauftragter 155, 158–160
 Laserschutzkabine 163, 164
 Laserstrahlung 54, 149–154, 159, 160, 164, 166,
 198
 Linienfunktion 9, 10

M

Marktüberwachung 65, 68
 Maschinenrichtlinie 53–56, 59–61, 63–66, 68,
 163, 164
 Maßnahmenkonzept, risikobezogenes 103
 Merkmalsbereiche
 – psychischer Belastungen 168, 169
 Minimierung 100
 Mitarbeiterbefragung 172, 176

N

Nachhallzeit 113, 114, 284

O

Ohr 110, 113–115
 Ordnungswidrigkeit 26, 70, 80, 159
 OstrV 154, 155, 159, 160

P

PELV 135
 Performance Level 38
 Pflichten 9, 24, 136
 – des Arbeitgebers 30, 31, 75
 – des Unternehmers 24, 140
 – des Versicherten 25
 Produktsicherheitsgesetz 8, 61, 63, 65, 66,
 69–71, 78–80, 160
 Prüffrist 74, 133
 – ortsfester elektrischer Anlagen 132, 133
 – ortsveränderlicher elektrischer Anlagen 133
 Prüfung elektrischer Anlagen 132, 133

R

RAPEX-Verfahren 63, 199–202
 REACH 83, 85–87, 89
 Risiko 19, 30, 34–36, 38, 40, 41, 43, 48, 61, 153,
 159, 199, 281
 – Betriebs- 19
 – Gesundheits- 64
 – Grenz- 30, 281
 – Rest- 30

Risikobeurteilung 29, 34, 35, 39–41, 199
– nach DIN EN 62061 36, 40
Risikograph nach DIN EN ISO 13849-1 38
Risikomatrix 186
Risikomatrix nach Nohl 33, 35

S

Schadensschwere 36, 38, 40, 284
Schalldruckpegel 110–113, 120, 283
Schalleistungspegel 110, 112, 113, 123, 283
Schuld 20, 23
– -form 15, 20, 23
Schutzabstand → Sicherheitsabstand
für Berührungs- und Fremdkörperschutz 140,
141
Schutzklasse 139
Schutzkleinspannung 135, 139
Schutzmaßnahmen 31–34, 42, 43, 45, 61, 73–75,
77–80
– gegen Elektrizität 133, 134, 141, 142
– gegen Lärm 118, 119, 122, 123
– gegen Laserstrahlung 153, 154, 160, 162
SELV 135
Sicherheitsabstand 136, 138
Sicherheitsbeauftragter 9, 10, 20
Sicherheitsdatenblatt 87, 91, 98, 99
Sicherheitsregeln
– bei Arbeiten an elektrischen Anlagen 131, 132
Spaltenmodell 100
Spannungsart 128
Spektralbereich
– optischer 151, 161
Stabsfunktion 9, 18
Stoffsicherheitsbericht 87, 88
Stoffsicherheitsbeurteilung 87, 88
Strafmaß 23
StressBarometer 176, 179
Substitution 99, 100, 102

T

Tonhaltigkeit 111, 112, 283

U

Unfall 2–4, 10, 16, 17, 19–21, 25, 26, 42, 77, 79
– -anzeige 26
– -folgen 131
– -gefahr 110, 117
– -geschehen 2
– -pyramide 3, 4
– -rente 3, 4
– -stelle 77
– -ursache 132
– -verhütungsvorschrift 7, 8, 26, 31
– -versicherung 3, 8, 11, 19, 25, 79
– -versicherungsschutz 16
– -versicherungsträger 8, 12, 16, 26, 31
– -verursacher 23
– -wahrscheinlichkeit 4
– -zahlen 1, 125
– -zeitpunkt 16
Unterweisung 73, 75, 98, 104, 122, 158, 159

V

Veränderung
– wesentliche 61
verantwortliche Elektrofachkraft 142
Verantwortung 15, 18, 20, 24, 27
– -sbereich 16, 18, 20
Vermutungswirkung 7, 80
Vorsatz 19, 21
Vorsorgeuntersuchung, arbeitsmedizinische
99, 100, 104

W

Wegeunfall 16, 17

Z

Zündquelle 106
Zusätzlicher Schutz 134, 135